

Hauptverfahrens durch geführt werden kann, nur in den Fällen zuzulassen, in denen auf eine verhältnismäßig geringe Strafe erkannt wird. In Fällen, in denen über einem Jahr Freiheitszug liegende Strafen zu erwarten sind, soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf die in der schriftlichen Anklageerhebung durch den Staatsanwalt und in der gesonderten Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens durch das Gericht liegende Kontrolle der Frage, ob im Wege eines Strafverfahrens gegen einen Bürger unserer Republik vorgegangen werden muß, verzichtet werden. Eine solche Maßnahme kann nur solange sinnvoll sein, solange sich das Verfahren im Stadium der Beschleunigung nach den Vorschriften der §§ 231 ff. StPO befindet. Aus diesem Stadium tritt es aber heraus, wenn nach Einlegung eines Rechtsmittels die Sache an das Rechtsmittelgericht gelangt und dort in einer nach den Vorschriften über die Behandlung von Rechtsmitteln durchgeführten Hauptverhandlung erneut überprüft wird. Von diesem Augenblick an wird das bis dahin vor dem Kreisgericht als beschleunigtes Verfahren abgewickelte Verfahren wie jedes andere gewöhnliche Verfahren behandelt. Im Falle einer Aufhebung des im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht ist auch die erneute Verhandlung vor dem Kreisgericht in keiner Weise von einer nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung durchgeführten Hauptverhandlung erster Instanz unterschieden. Deshalb fällt die Beschränkung des § 232 StPO beim beschleunigten Verfahren im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels zuungunsten des Angeklagten fort.

Die in der Protestschrift des Staatsanwalts vertretene gegenteilige Auffassung ist nach Ansicht des Senats unrichtig, weil im Falle der Fortwirkung des § 232 StPO für den Staatsanwalt die erfolgreiche Einlegung eines Protests immer dann ausgeschlossen wäre, wenn nach seiner Ansicht nur eine über einem Jahr Freiheitszug liegende Strafe den Umständen des zu beurteilenden Falles gerecht wird. Damit wäre es aber dem Staatsanwalt verwehrt, eine seiner wichtigsten Funktionen, nämlich im Wege der Rechtsmitteleinlegung auch die Rechtsprechung der Gerichte mit zu überwachen, wirksam auszuüben.

Nach alledem ist es nach Ansicht des Senats dem Kreisgericht nach Aufhebung des angefochtenen Urteils möglich, auf eine über einem Jahr Freiheitszug liegende Strafe zu erkennen. Der Senat hat deshalb, dem Antrag des Vertreters des Staatsanwalts des Bezirks entsprechend, das angefochtene Urteil im Straußspruch aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückverwiesen.

Familienrecht

§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 EheVerfO; §§ 1603, 1606 BGB; § 323 ZPO.

Die Vorschrift, daß über den Unterhalt der ehelichen Kinder im Scheidungsprozeß entschieden werden muß, bedeutet nicht, daß ein Ehegatte auch dann zur Unterhaltszahlung verpflichtet werden kann, wenn er ohne entsprechendes Einkommen ist. Das Gericht hat in einem solchen Falle die Leistungsfähigkeit des anderen Ehepartners zu überprüfen und das Ergebnis seinem Urteil zugrunde zu legen, vorbehaltlich der Möglichkeit einer späteren Abänderung der Entscheidung nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

OG, Urt. vom 24. Juli 1961 - 1 ZzF 23/61.

Die Parteien waren Eheleute. Sie wurden durch Urteil des Kreisgerichts vom 17. Oktober 1960 geschieden. Im gleichen Urteil wurde der Verklagte zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts von je 35 DM für zwei noch minderjährige aus der Ehe hervorgegangene Kinder verurteilt.

Aus dem Tatbestand und den Gründen des Urteils geht hervor, daß der Verklagte zur Zeit eine siebenjährige

Freiheitsstrafe verbüßt und sich arbeitsunfähig im Haftkrankenhaus befindet.

Zur Begründung der Unterhaltsentscheidung hat das Kreisgericht ausgeführt: „Gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EheVerfO war über den Unterhalt für die ehelichen Kinder zu entscheiden. Auch wenn der Vater zur Zeit arbeitsunfähig ist, so ist ihm zuzumuten, daß er für die beiden ehelichen Kinder je 35 DM monatlichen Unterhalt zahlt. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, daß es zweckmäßig war, entsprechend dem Anträge der Klägerin zu entscheiden, weil dadurch die Klägerin schneller den Unterhalt für die Kinder erlangen wird.“

Gegen diese Unterhaltsentscheidung richtet sich der vom Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik gestellte Kassationsantrag, mit dem geltend gemacht wird, daß sie § 9 EheVO durch unrichtige Anwendung verletze.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Wenn nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EheVerfO auch über den Unterhalt der ehelichen Kinder im Scheidungsurteil entschieden werden muß, so bedeutet dies nicht, daß danach ein Ehegatte zur Unterhaltszahlung auch dann verpflichtet werden kann, wenn er, wie der Verklagte, über kein eigenes Einkommen oder nur über ein so geringes verfügt, daß er außerstande ist, den Unterhalt zu gewähren.

Die materiellrechtliche Grundlage für die Verurteilung zur Unterhaltsleistung an Verwandte in gerader Linie bilden die §§ 1601 ff. BGB. Nach § 1603 ist derjenige nicht unterhaltspflichtig, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Wie die Strafvollzugsanstalt auf eine Anfrage des Kreisgerichts am 20. August 1960 mitgeteilt hat, kann der Verklagte infolge von Krankheit in absehbarer Zeit nicht in einen Arbeitsprozeß eingereiht werden. Er kann demzufolge auch kein Einkommen erzielen, von dem er die ehelichen Kinder unterhalten könnte. Das hätte das Kreisgericht beachten müssen. Es hätte, da es nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EheVerfO verpflichtet war, im Eheverfahren auch über den Unterhalt der ehelichen Kinder nach Rechtskraft der Scheidung zu befinden, prüfen müssen, ob die Klägerin, die berufstätig ist, in der Lage ist, ohne Gefährdung ihres eigenen Unterhalts den Unterhalt für die Kinder für die Zeit der Leistungsunfähigkeit des Verklagten zu tragen. Dazu ist eine Mutter, wenn sie berufstätig ist und über ein ausreichendes Einkommen verfügt, nach dem Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe verpflichtet. Beide Ehegatten sind ihren gemeinsamen ehelichen Kindern unterhaltspflichtig, wobei die Bestimmung des letzten Absatzes des § 1606 BGB, daß der Vater vor der Mutter haftet, nicht mehr anwendbar ist. Es ist zwar in der Regel so, daß, wenn die Mutter das Sorgerecht tatsächlich ausübt, sie ihren Beitrag zum Unterhalt der Kinder dadurch leistet, daß sie die Kinder erzieht und versorgt. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, der Vater nicht in der Lage ist, die geldlichen Aufwendungen für die Versorgung der Kinder zu tragen, dann muß die Mutter unter Berücksichtigung des § 1603 BGB die volle Unterhaltslast tragen. Diese Folge tritt nur dann nicht ein, wenn der Vater in der Absicht, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, die Arbeit niederlegt oder eine minderbezahlte Arbeit ausübt. Das trifft aber für den vorliegenden Fall nicht zu. Jedenfalls bietet der bisherige Sach- und Streitstand für eine solche Schlußfolgerung keine Handhabe.

Sollte der Verklagte später zur produktiven Arbeit unter Gewährung des gesetzlichen Entgelts herangezogen werden, bleibt es der Klägerin unbenommen, im Wege des § 323 ZPO eine Änderung des sie allein zur Unterhaltszahlung verpflichtenden Urteils herbeizuführen.